



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 13. Oktober 2015
(OR. en)

12901/15

COPEN 266
EUROJUST 175
EJN 84

VERMERK

Absender: Dr. Sebastian Jeckel, Ständige Vertretung der Bundesrepublik
Deutschland bei der Europäischen Union
vom 11. September 2015
Empfänger: Frau Christine Roger, Generaldirektorin, Rat der Europäischen Union
Betr.: Rahmenbeschluss 2008/841/JI des Rates vom 24. Oktober 2008 zur
Bekämpfung der organisierten Kriminalität
- Notifizierung der Bundesrepublik Deutschland

Sehr geehrte Frau Generaldirektorin,

die Vorgaben des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI des Rates der Europäischen Union vom 24. Oktober 2008 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität (Abl. L 300/42 vom 11. November 2008) werden durch die Anlage 1 wiedergegeben und den aus Anlage 2 ersichtlichen nationalen Vorschriften, deren maßgebliche Gesetzestexte gesondert im Wortlaut notifiziert werden, umgesetzt.

Ergänzend wird Folgendes mitgeteilt:

Zu Artikel 1 (Begriffsbestimmungen):

Der Begriff der kriminellen Vereinigung in Artikel 1 des Rahmenbeschlusses deckt sich nicht vollständig mit dem Begriff der Vereinigung in § 129 Strafgesetzbuch (StGB - Bildung krimineller Vereinigungen), mit dem der Rahmenbeschluss im Wesentlichen umgesetzt wird. Die Rechtsprechung zu § 129 StGB versteht nämlich unter einer Vereinigung im Sinne der genannten Vorschrift nur

- den auf gewisse Dauer angelegten organisatorischen Zusammenschluss
- von mindestens drei Personen,
- die bei Unterordnung des Willens des Einzelnen unter den Willen der Gesamtheit
- gemeinsame Zwecke verfolgen und
- unter sich derart in Beziehung stehen, dass sie sich untereinander als einheitlicher Verband fühlen.

Diese Definition schließt beispielsweise hierarchisch organisierte Gruppierungen mit bloßer Durchsetzung eines autoritären Anführerwillens mangels „Gruppenidentität“ aus dem Tatbestand des § 129 StGB aus und stellt zugleich nach der Rechtsprechung höhere Anforderungen an den Organisationsgrad als der Rahmenbeschluss, nach dem eine Vereinigung ausdrücklich nicht notwendigerweise förmlich festgelegte Rollen für seine Mitglieder, eine kontinuierliche Zusammensetzung oder eine ausgeprägte Struktur haben muss. Der Wortlaut von § 129 StGB steht zwar einer weiter gehenden Definition nicht im Wege. Angesichts der insoweit verfestigten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (der seinerseits unter Bezug auf den Rahmenbeschluss Gesetzgebungsbedarf gesehen hat), ist aber beabsichtigt, gesetzlich ausdrücklich den Begriff der kriminellen Vereinigung in § 129 StGB an die Definition in Artikel 1 des Rahmenbeschlusses anzupassen.

Zu Artikel 2 (Straftaten im Zusammenhang mit einer kriminellen Vereinigung):

Deutschland setzt mit § 129 StGB Artikel 2 Buchstabe a des Rahmenbeschlusses um, so dass es einer Umsetzung von Artikel 2 Buchstabe b nicht bedarf.

Zu Artikel 3 Absatz 2 (Sanktionen):

Bei zahlreichen für die organisierte Kriminalität typischen Taten führt die „organisierte“ Tatbegehung im Rahmen einer sog. „Bande“ regelmäßig zu einem höheren Strafraum. Deshalb ist ergänzend eine Übersicht über entsprechende, einschlägige Tatbestände (Anlage 2) beigefügt. Die maßgeblichen Gesetzestexte werden gesondert im Wortlaut notifiziert.

Zu Artikel 7 Absatz 3 (Gerichtbarkeit und Koordinierung der Strafverfolgung):

Artikel 7 Absatz 3 des Rahmenbeschlusses („eigene Staatsangehörige noch nicht ausliefert“) ist für Deutschland im Hinblick auf § 80 Absatz 1 und 2 IRG nicht mehr einschlägig.

Im Auftrag

Dr. Sebastian Jeckel
